

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10399 –**

**Lange Wartezeiten und Ungleichbehandlung im Visumverfahren
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage
auf Bundestagsdrucksache 17/10022)
(Ergänzende Antwort zu Drucksache 17/10479)**

Im Nachgang zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.
auf Bundestagsdrucksache 17/10479 hat die Bundesregierung folgende ergänzende Ausführungen gemacht:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Lange Wartezeiten und Ungleichbehandlung im Visumverfahren“ auf Bundestagsdrucksache 17/10479 vom 14. August 2012 umfassend beantwortet. Auf Bitte der Fraktion DIE LINKE. vom 22. August 2012 hat die Bundesregierung unabhängig von der Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage am 7. September 2012 zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt. Diese spiegeln den Stand der Entwicklungen zum damaligen Zeitpunkt wider:

Deutschland misst als international aktives und eng mit der Weltwirtschaft verflochtenes Land dem Personenverkehr mit seinen Partnern und Freunden weltweit höchste Priorität zu. Dies gilt auch unter außen- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten. Daher ist eine effiziente und kundenfreundliche Visumerteilung von zentraler politischer Bedeutung.

Das Auswärtige Amt unternimmt vor diesem Hintergrund eine Reihe von Maßnahmen, um die Effizienz und die Kundenfreundlichkeit des Visumverfahrens weiterhin zu gewährleisten und zu erhöhen.

Zu ihnen gehört in erster Linie die Auslagerung der Antragsannahme an externe Dienstleistungserbringer. Sie erlaubt dem Antragsteller eine Antragsabgabe innerhalb von 48 Stunden. Damit können die bisherigen Wartezeiten in vielen Fällen deutlich verkürzt werden. Externe Dienstleistungserbringer verfügen darüber hinaus über die notwendige Flexibilität, ihre Antragsannahmekapazitäten auch starken saisonalen Schwankungen des Antragsvolumens anzupassen. Den Visastellen an den deutschen Auslandsvertretungen sind demgegenüber oftmals bereits bauliche Grenzen gesetzt.

Neben der Verkürzung der Wartezeiten erlaubt die Zusammenarbeit mit den externen Dienstleistungserbringern in vielen Ländern die Errichtung von Antragsannahmезentren auch an Orten, in denen keine berufs- oder honorarkonsularische Vertretung mit Visastelle vorhanden ist. Damit verkürzen sich gerade in großen Flächenstaaten die Wege für die Antragsteller in entscheidender Weise. Für sie ist die Entrichtung einer Servicegebühr an den Dienstleistungserbringer viel wirtschaftlicher als eine teure Anreise zur nächstgelegenen Auslandsvertretung.

In neun der 15 wichtigsten Herkunftsländer wird die Auslagerung vorbereitet bzw. bereits durchgeführt. Der Anteil dieser Länder am weltweiten Visumaufkommen beträgt ca. 62 Prozent. Iran, Weißrussland und Kosovo gehören ebenfalls zu den 15 wichtigsten Herkunftsländern. Dort ist jedoch eine Auslagerung der Antragsannahme an externe Dienstleistungserbringer aus einer Reihe von Gründen nicht vorgesehen. In Thailand, Kasachstan und Ägypten befindet sich die Auslagerung der Antragsannahme noch im Prüfungsstadium.

Die Auslagerung der Antragsannahme ist juristisch gut begründet und steht auf sicherer europarechtlicher Grundlage: Sie ist aus Sicht der Bundesregierung dort, wo sie vorgesehen ist, sogenanntes „letztes Mittel“ im Sinne des Artikel 40 Visakodex.

Die Bundesregierung sieht die Systematik des Artikel 40 Absatz 3 Visakodex wie folgt: Grundsätzlich sind die Visastellen der Auslandsvertretungen für die Antragsannahme zuständig (vgl. auch Artikel 40 Absatz 1 Visakodex). Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 40 Absatz 3 Visakodex dann mit externen Dienstleistungserbringern zusammenarbeiten, wenn besondere Umstände vorliegen (die in den Buchstaben a und b genannten Fälle sind Beispielfälle, wie der Begriff „etwa“ deutlich macht) und die Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 40 Absatz 2b Visakodex ungeeignet sind.

Besondere Umstände liegen beispielsweise dann vor, wenn bauliche Gründe der ordnungsgemäßen Durchführung des Visumverfahrens einschließlich der Erfassung der biometrischen Daten entgegenstehen.

Auch die hier erwähnten Formen der Zusammenarbeit sind derzeit keine variable Alternative:

Im Rahmen der „Schengenzusammenarbeit“ (Vertretung eines Schengenpartners durch einen anderen Schengenpartner) wird Deutschland zwar gegenwärtig an 25 ausschließlich kleineren Dienstorten vertreten; an den Dienstorten, an denen angesichts der hohen Antragszahlen ausgelagert wird, sieht sich jedoch kein Schengenpartner in der Lage, Deutschland zu vertreten.

Die „gemeinsame Unterbringung“ unterliegt ebenfalls engen Grenzen. Wir streben zwar weltweit verstärkte Kollokationen mit Schengen-Partnern an. Angesichts unserer hohen Antragszahlen verfügt allerdings kein Schengenpartner über die räumlichen Ressourcen, um dauerhaft deutsche Konsularbeamte und Ortskräfte aufzunehmen, die in der Visastelle des Schengenpartners Anträge entgegennehmen und bearbeiten würden.

„Gemeinsame Visumantragstellen“: Wir streben auch solche Lösungen an. Die Einrichtung solcher Stellen erfordert allerdings einen sehr hohen Koordinationsaufwand unter den Schengenpartnern. Dieser Lösungsansatz verspricht damit keine kurz- oder mittelfristige Abhilfe.

Daher ist die Auslagerung als sogenanntes letztes Mittel rechtlich einwandfrei begründet. So haben auch zahlreiche andere Schengen-Mitgliedstaaten bereits ausgelagert bzw. sind im Begriff, dies zu tun.

Zudem ermöglicht die Auslagerung dem Auswärtigen Amt eine „... gute geographische Abdeckung des betreffenden Drittstaats“ im Sinne des Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b) Visakodex zu gewährleisten.

Die Auslagerung ist nicht nur juristisch gut begründet. Auch politisch hält die Bundesregierung sie für eine vorteilhafte Weiterentwicklung des Visumverfahrens. Sie verspricht sich davon die bereits oben erwähnten Vorteile größerer Flexibilität und Kundenfreundlichkeit.

Neben der Auslagerung setzen die Auslandsvertretungen weitere Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten um. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022 dargelegt, reagiert das Auswärtige Amt mit einer Reihe von personellen Maßnahmen auf lange Wartezeiten. In der Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der genannten Kleinen Anfrage wird darüber hinaus erläutert, dass das Auswärtige Amt seine Auslandsvertretungen angewiesen hat, verstärkt von der im Visakodex vorgesehenen Möglichkeit der Erteilung von Visa mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeitsdauer zur mehrfachen Einreise Gebrauch zu machen. Auch dies ist eine Maßnahme, die Wartezeiten zu verkürzen.

Es ist der Bundesregierung bekannt, dass die Wartezeiten trotz bereits eingeleiteter Maßnahmen an einigen Visastellen bedauerlicherweise vorübergehend über der Regelwartezeit von zwei Wochen liegen. Dies wurde bereits in den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 37 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022 mitgeteilt. Einen Verstoß gegen den Visakodex vermag die Bundesregierung jedoch nicht zu erkennen: Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 Visakodex legt eine Regelwartezeit von zwei Wochen fest. Daraus folgt, dass eine – ausnahmsweise – Überschreitung dieser Wartezeit nicht gegen den Visakodex verstößt. Das „Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa“ zur einheitlichen Umsetzung des Visakodex (Beschluss der Europäischen Kommis-

sion vom 19. März 2010 K (2010)1620, im Folgenden: Visakodex-Handbuch) ändert daran nichts: Es stellt klar, dass die Kapazitäten so anzupassen sind, dass die Frist auch in Stoßzeiten eingehalten wird. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10479 ausgeführt wurde, enthält das Visakodex-Handbuch aber keine neuen rechtlichen Verpflichtungen, sondern Empfehlungen. Der Umstand, dass das Visakodex-Handbuch in Form eines Beschlusses der Kommission verabschiedet worden ist, ändert nichts an dessen rechtlich unverbindlichem Charakter. In der Anlage findet sich eine Aufstellung der Wartezeiten an den Visastellen in den 25 wichtigsten Ländern mit Stand von Ende Juli 2012. Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, die Fluktuationen bei der Nachfrage nicht berücksichtigen kann.

Das Auswärtige Amt führt keine nach Tagen aufgeschlüsselte Statistik über die einzelnen Wartezeiten an allen seinen 180 Visastellen. Daher lässt sich nicht errechnen, wie viele Anträge pro Jahr von Wartezeiten über zwei Wochen betroffen sind. Erneut wird darauf hingewiesen, dass in den zur Rede stehenden Ländern nur ein kleiner Teil der Visumanträge längeren Wartezeiten unterliegt. Er ist nicht mit dem Anteil dieser Länder am weltweiten Visumaufkommen identisch.

6. Seit wann genau wird in Nowosibirsk die Vorgabe einer maximal zweiwöchigen Wartezeit für privat Reisende überschritten, und mit welcher Begründung hält die Bundesregierung diese (seit mindestens zwei Monaten andauernde) deutliche Überschreitung der Vorgabe des Visakodex für „vorübergehend“ und deshalb zulässig, wie auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022, zu Frage 3, dargestellt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Wartezeiten zur Beantragung eines Schengenvisums im Generalkonsulat Nowosibirsk sind weiter rückläufig und betragen derzeit noch knapp unter vier Wochen. Die zweiwöchige Regelvorgabe des Artikel 9 Absatz 2 Visakodex wurde in den vergangenen Jahren aufgrund der saisonal hohen Nachfrage nach Terminen lediglich in den Sommermonaten zeitweise überschritten. Zur Rückführung der Wartezeiten wurde die Visastelle personell verstärkt.

10. Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit konkret unternommen, um die Personalkapazitäten im Bereich der Visabearbeitung in Russland, aber konkret z. B. auch in Nowosibirsk, so anzupassen, dass die zweiwöchige Frist eingehalten werden kann?
 - a) Wie viele zusätzliche Arbeitskräfte wurden in den letzten zwei Jahren in Russland wann eingestellt, wie viele Arbeitskräfte gingen in den letzten zwei Jahren verloren, und wie hat sich in den letzten zwei Jahren im Ergebnis der Personalstand im Bereich der Visumbearbeitung verändert (bitte für jedes Quartal den Stand nennen und nach den verschiedenen Auslandsvertretungen differenziert ausweisen)?
 - b) Wie ist die Behauptung der Bundesregierung, sie sei „bemüht, die Regelvorgabe des Visakodex einzuhalten“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022, zu Frage 3), damit zu vereinbaren, dass die eingesetzten Mitarbeiterkapazitäten im Bereich der Visumbearbeitung in den Jahren 2010 und 2011 ausweislich der Angaben der Bundesregierung trotz gestiegener Visumzahlen reduziert wurden?

Antwort zu den Fragen 10a und 10b

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Als Anlage 2* ist eine Übersicht zum Arbeitseinsatz in den Visastellen der Auslandsvertretungen in Russland für jedes Quartal der letzten beiden Jahre beigefügt. Die Zahlen beziehen sich jedoch ausschließlich auf das (dauerhaft) in den Visastellen eingesetzte Personal. Temporäre Verstärkungen sind nicht statistisch erfasst und sind daher nicht in der Übersicht abgebildet. Die Zahlen belegen, dass es lediglich in Moskau und St. Petersburg zu einem nennenswerten Rückgang bzw. Schwankungen der Personalstärke gekommen ist. Im Fall von Moskau war hierfür das Zusammenfallen von zahlreichen Eigenkündigungen und Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlauben von Ortskräften (insgesamt 15) sowie zwei Todesfällen von entsandten Mitarbeitern ursächlich. Um diese Engpässe abzufedern, wurde die Visastelle mit Aushilfskräften (Ortskräften) unterstützt. Zudem wurden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Botschaft aus anderen Aufgabenbereichen temporär zur Unterstützung in der Visa-Stelle eingesetzt, die aber in der beiliegenden Statistik nicht erfasst sind (siehe oben).

Ursächlich für die Personalentwicklung in St. Petersburg war – wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10479 vom 14. August 2012 ausgeführt – die seit 2007 bis einschließlich 2011 durchgehend rückläufige Zahl der Visaanträge.

12. Wie hoch ist derzeit der durchschnittliche Arbeitsaufwand zur Bearbeitung eines Visums, und aufgrund welcher Annahmen rechnet die Bundesregierung mit welchen zeitlichen und im Ergebnis personellen Entlastungen durch den Einsatz externer Dienstleister (soweit möglich bitte nach Privat- und Geschäftsvisum und Antragsannahme und -prüfung und -bescheidung differenzieren und jeweils Angaben in Minuten zu den 15 wichtigsten Ländern machen)?
13. Mit welchen Mehrbelastungen rechnet die Bundesregierung infolge der Erfassung biometrischer Daten im Visumverfahren (bitte so genau wie möglich quantifizieren: zeitlicher Aufwand pro Vorgang, benötigtes Personal, finanzielle Mehrkosten, regionale-zeitliche Planung usw.), und wie reagiert die Bundesregierung hierauf?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die nach Artikel 38 Absatz 1 Visakodex festgelegte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „...geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Prüfung der Anträge...“ einzusetzen, wird durch mehrere personalwirtschaftliche Instrumente sichergestellt: Zum einen wird der Personalbedarf aller Auslandsvertretungen im Rahmen der jährlichen Globalplanung in einer Gesamtschau bewertet und angepasst. Die Ergebnisse der Globalplanung dienen zudem als Grundlage für Stellenforderungen für den Visa-Bereich im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Über die Einstellung von Ortskräften (Nachbesetzungen frei werdender Dienstposten) entscheiden die Auslandsvertretungen selbst im Rahmen ihrer Budgetzuständigkeit. Neue, zusätzliche Dienstposten werden mit Zustimmung der Zentrale des Auswärtigen Amtes eingerichtet. Auch hierbei kommt der Globalplanung eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Bei Engpässen obliegt es der Auslandsvertretung, Mitarbeiter aus anderen Bereichen temporär z. B. in den Visastellen einzusetzen. Daneben können aushilfsweise und zeitlich befristet Ortskräfte eingesetzt und/oder Beamte entsandt werden (temporäre Abord-

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden (diese Regelung gilt noch befristet bis zum Ende der 17. Wahlperiode).

nung). Im Übrigen ändert die Einführung der Erfassung der biometrischen Daten nichts am Bedarf der entsandten Entscheider: Letztere werden grundsätzlich nicht zur Erfassung der biometrischen Daten der Antragsteller eingesetzt.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, dass externe Dienstleister bereits vergabene Termine einfach wieder streichen bzw. sie der Auslandsvertretung gar nicht mitteilen, wenn es bei der Bezahlung der Dienstleistungsgebühr zu Problemen kommt, ohne dass die Betroffenen von der Streichung ihres Termins in Kenntnis gesetzt werden?

Wenn ja, inwieweit lassen die Verträge mit den Dienstleistern ein solches Vorgehen zu?

17. Hält es die Bundesregierung für angemessen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, die unter Umständen mehrere tausend Kilometer zur Auslandsvertretung anreisen, ihren Antrag nicht stellen können, weil es z. B. bei der Bezahlung der 5 Euro Gebühren für den Termin zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die sie womöglich nicht selbst verschuldet haben, und wäre es in solchen Fällen nicht angemessen, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Servicegebühr zugunsten des Dienstleisters zu verlangen, die gegebenenfalls dann an ihn weitergegeben wird, vor dem Hintergrund, dass allein die Anreise zur Auslandsvertretung für den Betroffenen oft erheblich teurer ist als die Termingebühr von einigen Euro?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme eines externen Dienstleistungserbringers durch den Antragsteller begründet einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Antragsteller und Dienstleistungserbringer, aus dem sich für beide Seiten Rechte und Pflichten ergeben. Grundsätzlich kann der externe Dienstleistungserbringer erwarten, dass der Antragsteller seine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Servicegebühr erfüllt und die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen – beispielsweise die Buchung eines Vorsprachetermins für den Antragsteller bei der Visastelle – hiervon abhängig machen.

Auch aus einer IFG-Anfrage mit dem Gz. 505-511.E-IFG 20120622404389 gehen keine Fälle im Sinne der Frage 17 hervor. In der IFG-Anfrage ging es vielmehr um Aufzeichnungen zu Sonderterminen der Visastelle der Botschaft Moskau. In der Anlage zum entsprechenden Bescheid wurden Aufzeichnungen zu fünf Fällen übersandt. In einem dieser Fälle hatte eine Antragstellerin offenbar dreimal hintereinander die Abbuchung der Servicegebühr von der Kreditkarte gegenüber der Bank widerrufen, sodass die Bank die Gebühr zurück buchte. Der Dienstleister hat daraufhin mehrfach versucht, mit der Antragstellerin per Mobiltelefon in Kontakt zu treten, soweit hier bekannt. Von einer einfachen Streichung eines Termins zur Antragstellung kann nicht die Rede sein.

18. Wie ist es mit der Haftung bestellt, wenn private Dienstleister eine öffentliche Aufgabe wie die Vergabe von Terminen wahrnehmen und dabei Fehler machen, z. B. einen zugeteilten Termin der Vertretung nicht übermitteln, und dann deshalb Reisen nicht angetreten werden können, Flüge storniert werden müssen oder verfallen etc.?

Haftet in solchen Fällen die Bundeskasse gemäß Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 Visakodex die Antragsabgabe innerhalb einer Frist von in der Regel maximal zwei Wochen zu gewährleisten hat. Davon zu unterscheiden ist jedoch, wie die Terminvergabe organisiert ist. Der Visakodex lässt die Auslagerung dieser Aufgabe an einen externen Dienstleistungserbringer ausdrücklich zu (s. Artikel 43 Absatz 6 Buchstabe e Visakodex). Der externe Dienstleistungserbringer vergibt dabei Termine nach den Vorgaben der jeweiligen Auslandsvertretung. Daher werden keine rechtlichen Verpflichtungen auf private Dienstleistungserbringer „abgewälzt“.

19. Wie wird in den zehn wichtigsten visumpflichtigen Ländern bzw. generell gewährleistet, dass in begründeten dringlichen Fällen eine Antragstellung ohne Terminvereinbarung möglich sein muss bzw. umgehend ein Termin gewährt wird (entsprechend Artikel 9 Absatz 3 des Visakodex)?
- a) Wie legt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Begriff „umgehend“ konkret aus, bzw. wie ist die entsprechende Praxis?
- b) Wie legt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Begriff „begründete dringliche Fälle“ konkret aus, und inwieweit deckt oder unterscheidet sich dies von der Annahme einer „Dringlichkeit“ bei vielen Geschäftsleuten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022, Antwort zu Frage 9; bitte genau darlegen)?

Antwort zu Frage 19b

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Ergänzend zur bereits erteilten Antwort wird auf Folgendes hingewiesen: Unabhängig vom Vorliegen eines „dringlichen Falls“ gemäß der Erläuterung im Visakodex-Handbuch darf für Geschäftsreisende als „bestimmte Gruppen von Antragstellern“ ein beschleunigtes Verfahren angeboten werden. Das Handbuch zum Visakodex stellt klar, dass Auslandsvertretungen für bestimmte Gruppen von Antragstellern beschleunigte Verfahren anbieten dürfen – ohne dass ein „dringlicher Fall“ vorausgesetzt wird.

Vorgaben dazu, wie ein solches beschleunigtes Verfahren in der Praxis auszugestalten ist, macht das Auswärtige Amt nicht. Unterschiede bei der Terminvereinbarung sind eine zulässige Möglichkeit.

20. Welche Auslandsvertretungen in den zehn wichtigsten visumpflichtigen Ländern sehen eine „Terminierung nach Visumkategorien bzw. Reisezweck und Konzentration bestimmter Gruppen auf bestimmte Zeiträume“ vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022, zu Frage 9), und wie ist dieses Verfahren genauer ausgestaltet?

Antwort zu Frage 20

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Fast alle Auslandsvertretungen, die ein Terminvergabesystem im Visumverfahren nutzen, vergeben Termine getrennt nach sog. Schengenvisa für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen und nach „nationalen Visa“ für einen längerfristigen Aufenthalt.

Soweit die zehn wichtigsten visumpflichtigen Herkunftsländer betroffen sind, gilt Folgendes: Die Auslandsvertretungen in Moskau, Jekaterinburg, Kaliningrad, Peking, Kanton, Chengdu, Mumbai, Bangalore, Chennai, Kalkutta, Abu Dhabi, Dubai, Minsk, Teheran, Bangkok und Almaty nehmen bei den Schengenvisa – keine – weitere Unterscheidung nach dem Reisezweck vor. Die Botschaft Moskau hält jedoch unterschiedliche Kontingente für dringliche Reisen und solche Reisen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden sollen, vor.

Die Vertretungen in Nowosibirsk, St. Petersburg, Shanghai, Ankara, Istanbul, Izmir, New Delhi, Kiew und Astana bieten Termine getrennt nach Reisezweck an, wobei die Botschaft Astana zwischen Besuchsreisen und sonstigen Reisezwecken unterscheidet und die anderen Auslandsvertretungen zwischen Geschäftsreisen und sonstigen Reisen unterscheiden. Dabei ist festzuhalten, dass die Wartezeiten für Geschäfts- und Privatreisen sich Ende Juli 2012 nur in Nowosibirsk und Kiew um mehr als drei Arbeitstage voneinander unterscheiden.

Die Anzahl der in den verschiedenen Kategorien angebotenen Termine wird von den Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit festgelegt und ständig, ggf. auch kurzfristig, den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Es ist außerdem an den meisten Auslandsvertretungen üblich, Terminkontingente innerhalb einer Kategorie, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ausgeschöpft sind, kurzfristig einer anderen Kategorie zuzuweisen, in der aktuell eine größere Nachfrage besteht.

- c) Wird bei Geschäftsreisenden grundsätzlich eine „Dringlichkeit“ unterstellt, mit der Folge, dass sie schneller einen Vorsprachetermin erhalten als privat Reisende (wie es etwa in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 17/10022 geschilderten und von der Bundesregierung bestätigten Fall in Bezug auf das Generalkonsulat in Nowosibirsk der Fall war), wenn nein, wie verhält es sich, und wenn ja, wie wird dies begründet, angesichts des nicht zuletzt in der EU-Grundrechtecharta verankerten Verbots einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung (bitte ausführen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Erfahrung der Auslandsvertretungen hat gezeigt, dass Geschäftsreisen zumindest in einigen Ländern häufig kurzfristig erfolgen müssen und daher – im Gegensatz zu beispielsweise Urlaubs- oder Besuchsreisen – nicht langfristig im Voraus planbar sind. Die Anzahl der in den verschiedenen Kategorien angebotenen Termine wird dabei von den Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit festgelegt und kontinuierlich – ggf. auch kurzfristig – den aktuellen Erfordernissen angepasst (z. B. durch Erhöhung der Kontingente für Studenten vor Semesterbeginn, Erhöhung der Kontingente für Geschäftsreisende vor wichtigen Messen, Erhöhung der Kontingente für Urlaubs-/Besuchsreisen vor Ferienbeginn).

21. Was genau beinhalten die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10022, zu Frage 17, in Bezug genommenen „Gemeinsamen Schritte“ mit dem Ziel der Visumliberalisierung zugunsten Russlands, und inwieweit sind demnach Visaerleichterungen noch innerhalb dieser Legislaturperiode möglich?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die „Gemeinsamen Schritte“ umfassen eine Liste von konkreten Bedingungen, die Russland und die EU-Mitgliedstaaten vor einer Aufhebung der Visumpflicht für Kurzzeitvisa erfüllen müssen: Der sogenannte Block 1 enthält Reformvorgaben auf dem Gebiet der Dokumentensicherheit, Block 2 zu erfüllende Standards im Bereich der Bekämpfung illegaler Migration, der Asyl- und Rückführungspolitik sowie des Grenzmanagements, Block 3 sieht Maßnahmen vor, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kooperation im Justizwesen, des Datenschutzes sowie beim Kampf gegen organisierte Kriminalität, Terrorismus und Korruption zu ergreifen sind. Block 4 schließlich spezifiziert die zu erfüllenden Vorgaben im Bereich der Außenbeziehungen.

23. In welchem Umfang wird von der Vielreisenden- bzw. Bona-fide-Regelung (bitte jeweils differenzieren) Gebrauch gemacht, weltweit und in Bezug auf die fünf wichtigsten Herkunftsländer (gegebenenfalls werden ungefähre relative Schätzwerte erbeten; Wiederholung der Frage 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9837, weil ausdrücklich ungefähre relative Schätzwerte erbeten worden waren für den Fall, dass keine entsprechenden statistischen Erfassungen vorliegen. Die Fragesteller gehen davon aus, dass die Bundesregierung zu den fünf wichtigsten visumpflichtigen Ländern entsprechende Angaben machen kann und vermuten z. B., dass von der Bona-fide-Regelung allenfalls in sehr geringer Zahl Gebrauch gemacht wird)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Inwieweit von der Vielreisenden- und der „Bona-fide“-Regelung Gebrauch gemacht wird, ist unter anderem von der Antragstellerstruktur und den weltweit unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Herkunftsländern abhängig. Eine Berichterstattung der Auslandsvertretungen erfolgt zur Anwendungspraxis dieser Regelungen. Daten zum Umfang werden statistisch nicht erhoben. Vor diesem Hintergrund sieht das Auswärtige Amt auch davon ab, sog. Schätzwerte anzugeben.

Wartezeiten an den deutschen Auslandsvertretungen in den 15 wichtigsten Herkunftsländern Ende Juli 2012

Dienstort		Wartezeiten für privat Reisende	Wartezeiten für geschäftlich Reisende	bearbeitete Visum- anträge im Jahr 2011
1.	Russland			412 881
	Moskau	5 Wochen	5 Wochen	265 676
	Nowosibirsk	6 Wochen	0 Arbeitstage	50 083
	Jekaterinburg	18 Arbeitstage	18 Arbeitstage	40 230
	Kaliningrad	11 Arbeitstage	11 Arbeitstage	22 981
	St. Petersburg	3 Arbeitstage	2 Arbeitstage	33 911
2.	China			237 333
	Peking	6 Wochen	6 Wochen	100 694
	Shanghai	9 Wochen (5 Arbeitstage für Viel- reisende bei Antrags- einreichung über AHK)	10 Wochen (5 Arbeitstage bei Antragseinreichung über AHK)	90 732
	Kanton	7 Arbeitstage	7 Arbeitstage	36 992
	Chengdu	7 Wochen	7 Wochen	8 915
3.	Türkei			185 218
	Ankara	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag	60 546
	Istanbul	2 Arbeitstage	1 Arbeitstag	95 424
	Izmir	4 Arbeitstage	2 Arbeitstage	29 248
4.	Ukraine			120 408
	Kiew	15 Arbeitstage für Besuch Verwandter, 11 Wochen für Besuch Bekannter	8 Arbeitstage	120 408
5.	Indien			120 187
	New Delhi	4 Arbeitstage	2 Arbeitstage	32 221
	Mumbai	2 Arbeitstage	2 Arbeitstage	43 656
	Bangalore	3 Arbeitstage	3 Arbeitstage	5 116
	Chennai	4 Arbeitstage	4 Arbeitstage	31 138
	Kalkutta	0 Arbeitstage	0 Arbeitstage	8 056
6.	Vereinigte Arabische Emirate			77 522
	Abu Dhabi	2 Arbeitstage	2 Arbeitstage	23 358
	Dubai	0 Arbeitstage	0 Arbeitstage	54 164
7.	Weißrussland			74 463
	Minsk	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag	74 463
8.	Iran			55 056
	Teheran	9 Wochen	9 Wochen	55 056

Dienstort	Wartezeiten für privat Reisende	Wartezeiten für geschäftlich Reisende	bearbeitete Visum- anträge im Jahr 2011
9. Thailand			36 970
Bangkok	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag	36 970
10. Kasachstan			37 317
Astana	4 Wochen	0 Arbeitstage	18 946
Almaty	0 Arbeitstage	0 Arbeitstage	18 371
11. Kosovo			25 580
Pristina	20 Arbeitstage	0 (ohne Termin) Arbeitstage	25 580
12. Saudi Arabien			24 845
Riad	2 Wochen	2 Wochen	24 845
Djidda	0 Arbeitstage	0 Arbeitstage	–
13. Südafrika			35 398
Pretoria	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag	24 758
Kapstadt	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag	10 640
14. Ägypten			24 212
Kairo	9 Wochen	9 Wochen	24 212
15. Großbritannien			26 798
London	4 Arbeitstage	2 Arbeitstage	23 573
Edinburgh	8 Wochen	8 Wochen	3 225
Summe in diesen 15 Ländern			1 494 188

